

zu TOP

Mainz, 12.11.2021

Anfrage 1635/2021 zur Sitzung am 24.11.2021

Nutzungsgebühren bei Unterbringung in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Flüchtlinge, die über ein eigenes Einkommen verfügen bzw. SGB II-Leistungen über das Job-Center beziehen und in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, müssen für diese Unterbringung eine Nutzungsgebühr entrichten. Meist erfolgt die Unterbringung dabei nicht in geräumigen Einzelzimmern oder gar Wohnungen, sondern es handelt sich in der Regel um Mehrbettzimmer mit Gemeinschaftsküche und -bad.

Wir fragen daher die Verwaltung:

Allgemeines/Zahlen

1. Wie hoch ist die Zahl der Flüchtlinge in Mainz, die eine Nutzungsgebühr für einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft zahlen müssen, weil sie über ein eigenes Einkommen verfügen bzw. aufgrund ihres Aufenthaltsstatus SGB II-Leistungen beziehen?
 - a. Wie viele befinden sich noch im Asylverfahren?
 - b. Wie viele sind geduldet?
 - c. Wie viele verfügen über einen Aufenthaltstitel?
2. Höhe der Einnahmen der Stadt Mainz an der Nutzungsgebühren für Plätze in Gemeinschaftsunterkünften
 - a. im Jahre 2018
 - b. im Jahre 2019
 - c. im Jahre 2020

Regelungen

3. Nach welcher Rechtsgrundlage werden die Nutzungsgebühren bei Unterbringung in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft in den rheinland-pfälzischen Kommunen und damit auch in Mainz erhoben?
 - a. Für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden
 - b. Für Personen, die sich geduldet aufhalten
 - c. Für Personen, die über einen Aufenthaltstitel verfügen
4. Sind vom Land Vorgaben hinsichtlich der Höhe der Nutzungsgebühr gemacht worden? Wenn ja, welche?

Ellen Kubica
(Mitglied des Stadtrats)